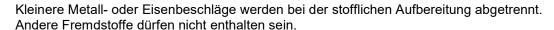


Leitfaden zur Altholzentsorgung

In der Altholzverordnung wird Altholz in vier verschiedene Kategorien (Altholz A I - Altholz A IV) eingeordnet. Die Kategorien AI-AIII können gemeinsam entsorgt werden. Altholz Kategorie A IV muss gesondert und mit Papieren zur Verbleibskontrolle entsorgt werden. Diese Papiere stellen wir Ihnen bei Bedarf aus.

1. Altholz A I bis A III

- naturbelassenes Holz
- gestrichene Hölzer, Schalhölzer ohne Holzschutzmittel
- Möbel und sonstige Inneneinrichtung aus unbehandeltem Vollholz
- Möbel mit PVC-Beschichtungen, Küchenarbeitsplatten aus Holz
- Dielen, Fehlböden, Bretterschalungen aus dem Innenausbau
- Beschichtete und unbeschichtete Spanplatten und Sperrhölzer
- Deckenpaneelen, Zierbalken, Türblätter und Zargen von Innentüren (ohne gefährliche Stoffe)
- Paletten aus Vollholz, wie z. B. saubere Europaletten, Industriepaletten, Einwegpaletten
- Transportkisten, Verschläge aus Holz ohne Anhaftungen
- Kabeltrommeln aus Vollholz ohne Kunststoff- oder Papierhülsen (Herstellung nach 1989)



2. Altholz A IV

- Konstruktionshölzer für tragende Teile
- Holzfachwerk und Dachsparren
- Fenster, Fensterstöcke, Außentüren, Außenverkleidungen
- Altholz aus Schadensfällen (z.B. Brandholz)
- Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989)
- Munitionskisten
- Holz mit schädlichen Verunreinigungen
- Imprägniertes Altholz
- Jägerzäune, Palisaden, Gartenzäune aus Holz
- Gartenmöbel
- Bahnschwellen
- Parkett mit Teerkleber
- Werkstattboden aus Holz

Nicht als Altholz angenommen werden:

- Sägemehl, -späne
- Baumgeäst, Baumstämme, Wurzelstöcke, Rinde
- Verfaultes Holz
- Mit Steinen, Erde und sonstiges verunreinigtes Holz
- Holz mit Fremdstoffen (z.B. Teerpappe, Kunststoff-, Mauerteile aus Gips, Backsteinen, Beton, etc.)
- Altfenster mit Glas

- → Grüngutannahme der Gemeinde
- → separate Anlieferung möglich, AVV200201
- → Grüngutannahme der Gemeinde
- → trennen
- → Restmülltonne oder Müllverbrennung
- → trennen, Recyclinghof der Gemeinde

